



## **Merkblatt Verkehrsunfall**

Sie sind Opfer eines Verkehrsunfalls geworden und haben sich mit der Bitte um Hilfe an uns gewandt. Wir haben zunächst ein ausführliches Beratungsgespräch geführt. Erfahrungsgemäß geraten in der Aufregung nach einem solchen Verkehrsunfall einzelne Punkte wieder in Vergessenheit. Eventuell sind auch Fragen, die Ihnen wichtig sind, offengeblieben sind. Um Ihnen auch nach unserem Gespräch verbliebene Fragen zu beantworten, wollen wir Ihnen mit diesem Merkblatt nochmals alle wichtigen Informationen zusammenstellen, ohne dass es den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Unser Merkblatt gliedert sich in folgende Themen:

1. Geltendmachung Ihrer Ansprüche
2. Schadensfeststellung
3. Totalschaden
4. Reparaturschaden, Wertminderung
5. Mehrwertsteuer
6. Nutzungsausfall, Mietwagen
7. Abschlepp- Standgeld- und sonstige Kosten
8. Schmerzensgeld und Haushaltsführungsschaden
9. Die Abwicklung Ihres Unfalles durch unsere Kanzlei

### 1. Geltendmachung Ihrer Ansprüche

Sofern Ihr Unfallgegner den Unfall allein verursacht hat, haftet der gegnerische Fahrzeughaftpflichtversicherer für den entstandenen Schaden in voller Höhe. Trifft Sie oder den Lenker Ihres Fahrzeuges eine Mithaftung, so wird nur ein Teil des Schadens erstattet, der dem Anteil der Mithaftung entspricht (sogenannte „Haftungsquote“). Der Unfallgeschädigte kann seine Schadensersatzansprüche direkt bei dem gegnerischen Haftpflichtversicherer geltend machen. Es steht dem Geschädigten frei, mit der Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Anwaltskosten hat der der gegnerische Haftpflichtversicherer entsprechend der Haftungsquote zu tragen.

### 2. Schadensfeststellung

Wenn die Reparaturkosten mehr als ca. EUR 1.000,00 betragen oder zu befürchten ist, dass die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigen (sog. wirtschaftlicher Totalschaden), kann und sollte der Geschädigte die Höhe des Schadens durch einen freien Sachverständigen feststellen lassen. Die Kosten des Sachverständigen müssen vom Haftpflichtversicherer Ihres Unfallgegners entsprechend seiner Haftungsquote ersetzt werden.

Viele Haftpflichtversicherer versuchen, dem Geschädigten einen Sachverständigen vorschreiben. Lassen Sie sich hierauf auf keinen Fall ein, da die Unabhängigkeit dieser Sachverständigen und damit eine richtige Schadensschätzung nicht gewährleistet ist. Dem Geschädigten steht es frei, einen Sachverständigen seines Vertrauens hinzuzuziehen.

Sofern der Schaden unterhalb eines Betrages von ca. EUR 1.000,00 liegt, reicht der Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes aus. Allerdings sollten Sie dabei darauf achten, dass dem Kostenvoranschlag Fotos angefügt werden, die die Schadensstellen ausreichend erkennen lassen.

### 3. Totalschaden

Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den sogenannten Wiederbeschaffungsaufwand übersteigen. Hierunter versteht man die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert des Fahrzeuges. In diesem Falle erhalten Sie grundsätzlich –nur- den Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt. Der Sachverständige wird in seinem Gutachten feststellen, ob das Fahrzeug in der Regel noch regelbesteuert (also mit derzeit 19% Umsatzsteuer), nur im seriösen Gebrauchtwagenhandel (dann in der Regel mit 2,4-2,5% differenzbesteuert) oder aber ausschließlich auf dem privaten Gebrauchtwagenmarkt (ohne Mehrwertsteuer) gehandelt wird. Der Mehrwertsteuerbetrag wird Ihnen ggf. anteilig nach Erwerb eines Ersatzfahrzeuges auf Nachweis erstattet.

Der Sachverständige wird zudem den Restwert Ihres Fahrzeuges ermitteln und mindestens 3 Restwertangebote einholen. Wir empfehlen angesichts drohender Standgeldkosten, Ihr Fahrzeug unmittelbar nach Eingang des Sachverständigengutachtens an den von dem Sachverständigen mitgeteilten Meistbietenden zu verkaufen.

Ein Teil der Haftpflichtversicherer versucht, mit Hilfe von Schadenskürzungsdienstleistern den Restwert dadurch künstlich zu verringern, dass sie die Daten des beschädigten Fahrzeuges in Restwertbörsen inserieren und dem Geschädigten dann höhere Restwertangebote in der Regel weit entfernter Restwerteaufkäufer mit dem Hinweis übersenden, dass die Geschädigten verpflichtet seien, dieses Restwertangebot anzunehmen. Dies ist unzulässig, wenn das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits veräußert ist.

### 4. Reparaturschaden

Als Unfallgeschädigter sind Sie berechtigt, Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen.

Halten sich im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens die Reparaturkosten innerhalb einer Spanne von 30% über dem Wiederbeschaffungswert, können Sie das Fahrzeug dennoch reparieren lassen. Voraussetzung ist aber, dass die Reparatur fachgerecht und entsprechend dem vom Sachverständigen in seinem Gutachten vorgegebenen Rahmen erfolgt und Sie Ihr Fahrzeug nach der Instandsetzung noch mindestens 6 Monate weiter nutzen.

Die Reparaturbetriebe verlangen in der Regel die sofortige Bezahlung der Rechnung. Dies können Sie unter Umständen dadurch vermeiden, dass Sie Ihre Ansprüche sicherheitshalber an die Werkstatt abtreten. Diese wird dann die Rechnung selbst bei der Versicherung einreichen. In diesem Falle achten Sie bitte aber darauf, dass Sie zumindest eine Kopie der Rechnung erhalten. Die Werkstatt ist verpflichtet, Ihnen eine solche zu überlassen.

Sollten Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen, können Sie Ihren Schaden auf der Basis des Sachverständigengutachtens bzw. Kostenvoranschlag abrechnen (sogenannte „fiktive Abrechnung“). Allerdings versuchen die Haftpflichtversicherer in solchen Fällen seit geraumer Zeit, die Ansprüche der Geschädigten zu kürzen, Ein solches wird von der Rechtsprechung gebilligt, wenn das Auto älter als 3 Jahre und nicht regelmäßig in markengebundenen Werkstätten gewartet worden ist.

Bei erheblicher Beschädigung Ihres Fahrzeuges wird vom Sachverständigen ermittelt, um wie viel der Verkaufspreis des Autos aufgrund des reparierten Unfallschadens gesunken ist („merkantiler Minderwert“). Bis vor kurzem hat die Rechtsprechung die Wertminderung auf Fahrzeuge bis zu einem Alter von 5 Jahren und einer Laufleistung von 100.000 km begrenzt. Seit geraumer Zeit ist hier ein Wandel ersichtlich. Auch älteren Fahrzeugen wird u.U. eine Wertminderung zugebilligt.

### 5. Mehrwertsteuer

Die gesetzlichen Vorschriften sehen vor, dass die Mehrwertsteuer nur dann und soweit bezahlt wird, wenn und in welcher Höhe sie tatsächlich anfällt. Dies bedeutet, dass derjenige, der sein Fahrzeug selbst repariert oder ein Folgefahrgeweg von privater Hand erwirbt, seinen Schaden nur netto, also ohne Mehrwertsteuer, ersetzt bekommt. Werden im Rahmen einer Eigeninstandsetzung Ersatzteile gekauft,

für die in der Rechnung Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, muss auch der Mehrwertsteuerbetrag ersetzt werden.

## 6. Nutzungsausfall, Mietwagen

Während der Dauer des Fahrzeugausfalls können Sie ein Ersatzfahrzeug anmieten. Voraussetzung ist hierfür ein Nutzungswille, den Sie durch die Reparatur Ihres Wagens oder den Erwerb eines Folgefahrzeuges nachweisen müssen. Mietwagenkosten werden dann nicht ersetzt, wenn das Fahrzeug nur in geringem Umfang genutzt wird. Die Rechtsprechung legt diese Grenze bei 25 km pro Tag fest.

Ist die Anmietung nicht eilbedürftig oder geschah der Unfall zu den üblichen Geschäftszeiten außerhalb des Wochenendes, empfiehlt es sich, Angebote bei mindestens 3 Mietwagenanbietern einzuholen und zu dokumentieren. Achten Sie bitte bei der Anmietung darauf, dass nach Möglichkeit **kein Unfallersatztarif** vereinbart wird. Wird das Fahrzeug zu überhöhten Preisen angemietet, besteht die Gefahr, dass die Mietwagenkosten nicht vollständig übernommen werden.

Sollten Sie keinen Mietwagen anmieten, steht Ihnen eine Nutzungsausfallentschädigung zu, deren Höhe sich nach dem Fahrzeugtyp und –alter richtet. Voraussetzung ist auch hier der oben erwähnte Nutzungswille.

## 7. Abschlepp-, Standgeld- und sonstige Kosten

Der Haftpflichtversicherer hat zudem Abschlepp- und Standgeldkosten sowie die Aufwendungen für die Abmeldung des totalbeschädigten Fahrzeuges und die Anmeldung eines neuen zu erstatten. Zudem wird für Telefon und Porti pauschal zwischen EUR 25,00 und EUR 30,00 erstattet. Höhere Beträge müssen nachgewiesen werden.

Hinsichtlich anfallender Fahrtkosten empfehlen wir, eine Liste zu erstellen, die das Datum, den Anlass der Fahrt und die gefahrenen Kilometer beinhaltet. Reichen Sie uns diese herein, wenn keine weiteren Fahrtkosten mehr anfallen.

Bekleidungs- und sonstige Schäden sollten wir, um dem gegnerischen Haftpflichtversicherer und uns selbst die Abwicklung übersichtlich zu gestalten, am Ende des Regulierungsverfahrens beziffern. Wir schlagen vor, dass Sie über beschädigte Gegenstände eine Liste anfertigen. Benennen Sie die beschädigten Gegenstände, deren Anschaffungsjahr bzw. das Alter und den Neupreis. Fertigen Sie Fotos von diesen Gegenständen und machen Sie von ihnen Fotos. Diese Auflistung reichen Sie uns bitte erst dann ein, wenn alle beschädigten Gegenstände erfasst sind.

## 8. Schmerzensgeld und Haushaltsführungsschaden

Sollten Sie durch das Unfallereignis verletzt worden sein, steht Ihnen ein Schmerzensgeldanspruch zu. Wir werden die behandelnden Ärzte um Erstellung der erforderlichen Gutachten bitten. Hierzu müssen Sie die Behandler von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. **Unterzeichnen Sie keine Schweigepflichtentbindungen, die Ihnen von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer übersandt werden!** Hier besteht die Gefahr, dass die Versicherer die Ärzte nach Vorerkrankungen ausforschen und diese als Vorwand nehmen, die Ursächlichkeit des Unfalls für die erlittenen Verletzungen zu leugnen. Unterzeichnen Sie ausschließlich die Ihnen von uns übermittelten Erklärungen.

Die Höhe des Schmerzensgeldes ist abhängig von der Art und dem Umfang der Verletzungen, der Dauer der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Heilbehandlung, eventueller Dauerschäden und weiterer Faktoren. Sie kann erst nach Abschluss der Heilbehandlung festgestellt werden, bei schweren Verletzungsfolgen frühestens nach Ablauf des ersten posttraumatischen Jahres.

Bei schwereren Verletzungen kann Ihre Haushaltsführungsfähigkeit zeitweise gemindert sein. Die betrifft nicht nur Frauen, sondern auch Männer. Die Feststellung und Berechnung ist kompliziert und

kann nur von einem im Verkehrsrecht sehr erfahrenen Anwalt vorgenommen werden. Auch hierum werden wir uns ggf. kümmern.

#### 9. Die Abwicklung Ihres Unfalles durch unsere Kanzlei

Sie haben Ihre Unfallregulierung in unsere Hände gelegt. Unsere Kanzlei ist seit dem Jahre 1980 schwerpunktmäßig auf dem Bereich des Verkehrsrechts tätig und verfügt daher über eine große Erfahrung im Bereich der Unfallregulierung. Wir bemühen uns, Ihr Mandat so schnell wie möglich und mit großer Konsequenz zu bearbeiten. Allerdings bitten wir um Beachtung, dass auch „kleinere“ Unfälle eine Bearbeitungszeit von mehreren Monaten umfassen kann. Die Rechtsprechung billigt dem Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers nämlich eine Prüfung- und Regulierungsfrist von bis zu sechs Wochen zu. Vor Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Bezahlung des Schadens nicht sichergestellt.

Von unseren Schriftsätzen erhalten Sie –nach Möglichkeit per E-Mail- gleichzeitig Kenntnis. Eingehende Schreiben werden Ihnen ebenfalls schnellstmöglich zur Kenntnis gebracht. Sie sind daher in aller Regel stets umfassend vom Stand des Verfahrens informiert. Bitte sehen Sie, wenn möglich, von telefonischen Sachstandsfragen ab und schreiben Sie uns Ihre Fragen per E-Mail. Ihre Anfragen beantworten wir gerne und ausführlich. Da wir die Mandate –Eilfälle und Frist Sachen ausgenommen- stets in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeiten, ist es möglich, dass Ihre Anfragen nicht innerhalb desselben oder des folgenden Tages beantwortet werden können. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Ihre Anwaltskanzlei Ellinger